

SATZUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN ARBEITERINNEN- UND ARBEITERPARTEI
2025

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei führt den Namen "Österreichische Arbeiterinnen- und Arbeiterpartei (ÖAAP)"
2. Der Sitz der Partei befindet sich in Wien.
3. Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und auf die Institutionen der Europäischen Union.

§ 2: Zweck

1. Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen zur Durchführung einer österreichischen und europäischen Politik im Rahmen der Bundesverfassung und der Gesetze der Republik Österreich.
2. Zweck der Partei ist weiterhin die Beteiligung am politischen Geschehen der Republik Österreich und die Beeinflussung der politischen Willensbildung im Sinne der Partei durch Teilnahme an Wahlen sowie Unterstützung von und Zusammenarbeit mit parteifremden Organisationen und Bewegungen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der ÖAAP kann werden, wer:
 - a. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt
 - b. zum Zeitpunkt des Eintritts mindestens 18 Jahre alt ist
 - c. mit den Zielen der Partei restlos und ohne Ausnahme einverstanden ist, und
 - d. bereit ist, als Mitglied der Partei für diese Ziele einzutreten.
2. Mitglieder der ÖAAP sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der Partei und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten, stets das Ansehen der Partei zu wahren und sich an die Parteisatzungen sowie die Beschlüsse der Parteileitung zu halten. Sie sind weiterhin verpflichtet, monatlich einen Mitgliedsbeitrag in der von der Parteileitung festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Parteileitung kann unter Berücksichtigung der finanziellen Umstände des einzelnen Mitglieds einen verringerten Mitgliedsbeitrag genehmigen.
3. Mitglieder der ÖAAP sind berechtigt, an partiinternen Veranstaltungen, Vorwahlen, Wahlen und Abstimmungen der Partei teilzunehmen, was die Wahlen als Delegierte zu den Parteitagen sowie das Recht, als Delegierte dort Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen, miteinschließt.
4. Juristische Personen können Mitglied der ÖAAP werden, sofern sich ihr Hauptsitz in Österreich befindet. Juristische Personen, die Mitglieder der ÖAAP sind, üben ihre Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

5. Ein Antrag zum Beitritt zur ÖAAP muß schriftlich, entweder über das Internet, per Post oder durch persönliche Abgabe, an die Landesparteigruppenleitung erfolgen, in deren Bundesland die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz hat. Die Landesparteigruppenleitung entscheidet dann über die Genehmigung zum Beitritt. Falls im betreffenden Bundesland noch keine Landesparteigruppe eingerichtet wurde, ist der Antrag an die Parteileitung zu stellen.
6. Die Mitgliedschaft in der ÖAAP erlischt durch:
 - a. den Tod des Mitglieds
 - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c. Austritt
 - d. Streichung
 - e. Ausschluß
 - f. Beitritt zu einer anderen politischen Partei
7. Der Austritt aus der ÖAAP kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er ist der Landesparteigruppenleitung oder der Parteileitung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied muß zum Zeitpunkt des Austritts gegenüber der Partei schuldenfrei sein.
8. Die Streichung kann durch die Landesparteigruppenleitung oder die Parteileitung erfolgen, falls von einem Parteimitglied der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen mindestens drei Monate lang ohne Angabe von Gründen nicht bezahlt wurde. Die Streichung bedeutet eine Ruhestellung der Parteimitgliedschaft und damit den Verlust aller Rechte innerhalb der Partei, über eine eventuelle Reaktivierung der Parteimitgliedschaft bei Nachzahlung des Mitgliedsbeitrags hat die Parteileitung im Einzelfall zu entscheiden. Die Wahl zur Delegierten oder zum Delegierten der Partei, gleich auf welcher Ebene, setzt voraus, daß das Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das Monat der Wahl entrichtet hat.
9. Der Ausschluß eines Parteimitglieds kann von der Parteileitung ausgesprochen werden, und muß dem betreffenden Parteimitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden, wenn das Parteimitglied ihre oder seine Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt hat oder das Verhalten des Parteimitglieds geeignet ist:
 - a. das Ansehen der Partei zu schädigen
 - b. die Partei als Organisation zu schädigen
 - c. den Zusammenhalt der Partei zu gefährden
 - d. den Zielen der Partei entgegenzuwirken
10. Der Beitritt zu einer anderen politischen Partei als der ÖAAP führt automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der ÖAAP.

§ 4: Organe

1. Die zentralen Organe der ÖAAP sind:
 - a. der Bundesparteitag
 - b. die Parteileitung
 - c. die Parteiaufsichtskommission
2. Der Bundesparteitag der ÖAAP ist die Vollversammlung der Delegierten der Partei.
 - a. Der Bundesparteitag ist jedes Jahr mindestens zwei Monate im Voraus von der Parteileitung einzuberufen und wählt in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aus den Delegierten die Parteileitung und die Parteiaufsichtskommission für eine Amtszeit von vier Jahren.
 - b. Mitglieder der Parteileitung können nicht gleichzeitig Mitglieder der Parteiaufsichtskommission oder umgekehrt sein.
 - c. Mitglieder der Parteileitung sind automatisch Delegierte zum Bundesparteitag.
 - d. Dem Bundesparteitag obliegt neben der Wahl der Parteileitung und der Parteiaufsichtskommission die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Parteileitung, die Genehmigung der Jahresabschlüsse und gegebenenfalls die Beschlußfassung über Anträge der Delegierten oder der Parteileitung.
3. Die Parteileitung der ÖAAP ist das oberste Führungsorgan der Partei im Ganzen. Sie ist für die politische Ausrichtung, die Koordination und die Strategie der gesamten Partei verantwortlich und hat Weisungskompetenz über alle Organe, Teil- und Unterorganisationen der Partei mit Ausnahme der Parteiaufsichtskommission. Die Entscheidungen der Parteileitung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Die Parteileitung besteht aus:
 - a. der oder dem Parteivorsitzenden
 - b. der oder dem Ersten Stellvertretenden Parteivorsitzenden
 - c. der oder dem Zweiten Stellvertretenden Parteivorsitzenden
 - d. der Parteischatzmeisterin oder dem Parteischatzmeister
 - e. der Parteigeneralsekretärin oder dem Parteigeneralsekretär
5. Die Parteileitung ist beschlußfähig, wenn die oder der Parteivorsitzende sowie die Erste und Zweite Stellvertretende Parteivorsitzende oder der Erste und Zweite Stellvertretende Parteivorsitzende bestellt wurden. Falls die Parteileitung nicht beschlußfähig ist, hat die oder der Parteivorsitzende die Beschlußkraft für die Partei.
6. Die Parteivorsitzende oder der Parteivorsitzende ist für die Partei nach innen und außen in allen Angelegenheiten vertretungsbefugt. Bei Verhinderung geht diese Vertretungsbefugnis auf die Erste Stellvertretende Parteivorsitzende oder den Ersten Stellvertretenden Parteivorsitzenden über.

7. Die Parteiaufsichtskommission der ÖAAP ist ein Organ der Partei, das eine laufende und unabhängige Überwachung der Parteileitung und aller Parteigeschäfte auf Gesetzes- und Satzungskonformität sicherstellt. Sie besteht aus:
 - a. der oder dem Vorsitzenden der Parteiaufsichtskommission
 - b. der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Parteiaufsichtskommission
 - c. drei Mitgliedern der Aufsichtskommission

§ 5: Territoriale Organisation

1. Die Partei besteht aus durch die bestehenden inneren Verwaltungsgrenzen der Republik Österreich definierten Teilorganisationen bzw. territorialen Organisationsbereiche, deren Gesamtheit und Einheit die Partei als Ganzes bildet. Es existiert keine Bundespartei als eigene Organisation innerhalb der Partei.
2. Die im Folgenden genannten territorialen Organisationsbereiche der Partei sind als grundlegende Strukturen zu verstehen. Ihre tatsächliche Einrichtung und Besetzung ist zukünftig von der Parteileitung vorzunehmen und ist keine Voraussetzung für das Bestehen der Partei an sich.
3. Die territorialen Organisationsbereiche der Partei sind die Parteigruppen, das sind:
 - a. Die Landesparteigruppen in jedem Bundesland als höchste Ebene der Teilorganisationen der Partei
 - b. Die Bezirksparteigruppen in jedem politischen Bezirk, in Wien und Graz in jedem Gemeindebezirk
 - c. Die Gemeindepalteigruppen in jeder Gemeinde, in Wien und Graz die Bezirksteilparteigruppen in jedem Gemeindebezirksteil als unterste Ebene der Teilorganisationen der Partei
4. Für die Anerkennung einer Gemeinde- oder Bezirksteilparteigruppe ist eine Mindestzahl von zehn Mitgliedern erforderlich. Ist in einer Gemeinde oder in einem Bezirksteil die Mindestzahl an Mitgliedern nicht erreicht, können bis zum Erreichen der Mindestzahl Gemeinde- oder Bezirksteilparteigruppen administrativ zusammengelegt werden.
5. Die Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, und Bezirksteilparteigruppen sind in Anlehnung der Struktur der Partei als Ganzes gemäß § 4 zu organisieren und zu leiten. Es werden daher von den Parteigruppen Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, und Bezirksteilparteitage einberufen, auf denen die Mitglieder die Leitungen der jeweiligen Teilorganisationen für eine Amtszeit von zwei Jahren sowie die Delegierten zum nächsthöheren Parteigruppenparteitag wählen. Es wählt:
 - a. jede Gemeinde- oder Bezirksteilparteigruppe für je volle zehn Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten zum Bezirksgruppenparteitag
 - b. jede Bezirksparteigruppe für je volle zwanzig Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten zum Landesgruppenparteitag
 - c. jede Landesparteigruppe für je volle einhundert Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten zum Bundesparteitag

§ 6: Änderung der Parteisatzung

1. Der Bundesparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, einen Antrag auf Änderung der Parteissatzung an die Parteileitung zu stellen. Ebenso kann die Parteileitung mit einfacher Mehrheit einen Antrag auf Änderung der Parteistatuten an den Bundesparteitag stellen, der dann mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt werden kann.

§ 7: Auflösung der Partei

1. Der Bundesparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, die Partei aufzulösen. Die Durchführung der Auflösung obliegt dann der Parteileitung.

Diese Satzung wurde genehmigt von:



Matthias Langer

Parteivorsitzender der Österreichischen Arbeiterinnen- und Arbeiterpartei

Wien, den 21.Mai 2025